



**Mustafa-Selim SÜRMELE**  
**Prof. ultra vires in ordre public des ius gentium**  
**Akademie Menschenrecht Bielfeldtweg 26 - [DE- 21682] STADE**

**Johannes CASPER als**  
 c/o jP. Datenschutzbeauftragter der Stadt HAMBURG  
 Klosterwall 6 (Block C)

**[DE-20095] Hamburg**

**14.03.2018 n. Chr.**

**Tel.: 040 / 428 54 – 4040 Fax: 040 / 428 54 – 4000 E-Mail: [mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de)**

**ICSID-Vorgang**

Obligation - Straftaten gegen das Völkerrecht – gegen die öffentliche Verfassungordnung  
**Recht durchsetzung 19621020-mS-001-1-1 > [DE-20354] -YT zu MRTV**

Am 13.03.2018 n. Chr. gegen 8:30 Uhr habe Ich wegen Inhaber- und Urheberrechtverletzungen durch die juristische Person YouTube [YouTube] Hamburg mit der Bediensteten „NIEMANN“ (040-42854-4040) von der Datenschutzbehörde Hamburg telefoniert, die sich für unzuständig erklärte und Mich an die Person „SCHNEIDER“ (040-42854-4061) verwies. Gegen 9:30 Uhr erfolgte das Telefonat mit der Person „SCHNEIDER“.

Nachdem Ich kurz erklärte, daß Ich seit Monaten in Meinem Ansehen bei YouTube öffentlich diffamiert werde und der Kanalbetreiber mit den Daten für eine Unterlassungsverfügung nicht identifizierbar ist (§ 127 StPO), YouTube auf Rechtsverletzungen trotz mehrfacher schriftlicher Abmahnungen vorsätzlich mit selbstgebastelten Autotextkonserven nicht reagiert, die Annahme von Einschreiben verweigert, weil der Pseudo-Namen des Benutzers keinen Rückschluß auf den Klarnamen wiedergibt, ist ein effektiver Rechtsschutz wegen rechtswidrigem Verhalten nach dem Unterlassungsschutzgesetz unmöglich.

YouTube wurde schriftlich abgemahnt, denn wenn der Klarnamen nicht richtig sein sollte und YouTube nicht reagiert, so haftet YouTube für die öffentlichen Diffamierungen Meiner Menschenwürde billigend. Die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist verfassungsrechtliche Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, also insbesondere des Datenschutzbeauftragten. Die Gewaltentrennung darf bei Grundrechtverletzung nicht angewandt werden.

Die Person „SCHNEIDER“ behauptete, „wir können bei so einer Sache die Herausgabe des Klarnamens nicht durchführen“... und gab Mir zu verstehen, daß er gegen die verfassungsgemäße Grundordnung im außervertraglichen Schuldverhältnis handelt und die Straftat weiterhin öffentlich gegen das Grundrecht geschehen läßt. Da ist ein Straftatbestand gegen das offizielle Legalitätsschutzprinzip, da durch unterlassene Diensthandlung durch die Datenschutzbehörde eine öffentliche Aussetzung durch Nötigung die Folge ist.



### **Feststellung in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 der Verfassungsschuldordnung**

Juristische Personen im öffentlichen Recht (GR) haben keine Grundrechtberechtigung, sondern sind Grundrecht verpflichtet, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Grundrecht = öffentliche Ordnung).

Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

**grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig, sondern nur schuldhaft und schuldfähig in der Obligation.**

Juristische Personen des privaten Recht haben keine Grundrechtberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden. Denn nach der

**Konfusions - und Durchscheinargumentation  
können sie nach acta iure imperii ohne ius gentium  
nicht Grundrecht verpflichtet und gleichzeitig Grundrecht berechtigt sein  
oder mehr Recht übertragen als sie selbst besitzen.**

Bei Dienstverweigerung ist dort kein Rechtraum für Diskussionen oder Unzuständigkeit im kategorischen Imperativ Meiner unantastbaren Menschenwürde und gegen Mein unverletzliches und unveräußerliches Menschenrecht. Das Personal ist in der offensichtlichen und offenkundigen Tatsache überhaupt nicht kritikfähig und gegen Aufklärung in der Metaphysik der reinen Vernunft resistent, obwohl Aufklärung der Ausgang aus der Unmündigkeit ist. Die Aufsicht muß gehörig erfolgen (Art. 25 GG, § 14 VStGB), denn im Individualrecht bin Ich allein der weisungschutzberechtigte Mensch.

Das gegenwärtig angewandte Instrument durch das Behördenpersonal in der Unmündigkeit ist Weglaufen, Behauptung der Unzuständigkeit und Telefonat abbrechen, das ein nichtiger Verwaltungsakt ohne tatsächliche Begründung und Glaubhaftmachung ist. Das ist verfassungswidriger Rechtbankrott.

Jede Form eines fiktional rechtsgestaltenden oder feststellenden Verwaltungsakt sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird, ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft. Ich benötige für das Auflegen der Telefonate einen begründeten und glaubhaft gemachten Verwaltungsakt. **Beachten sie, daß Verwaltungsakte nichtverfassungsrechtlicher Art nur zulässig sind (§ 40 VwGO).**

Ich bin Völkerrechtstitelträger beim europäischen Gerichtshof für Menschenrecht und Menschenrechtverletzungsschutzopfer, Menschenrechtler, Menschenrechtkommissare, Menschenrechtrechtbeistände und Zugehörige von nichtwirtschaftlichen und nichtregierenden Menschenrechtorganisationen des zwingend humanitären Völkerrecht dürfen in der Öffentlichkeit nicht in Verruf gebracht werden. Und das ist Tatsache.

Das besondere Recht der umfassenden Grundrechtberechtigung und Grundrechtbefugnis in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 ist von Straf- und Urhebergesetzen bei Aufklärung, Kritik und Abwehr verfassungswidrigen Handelns sowie Forschung frei. Die öffentliche Verletzung der Menschenwürde als Individualrecht ist strafbar, wenn das Individualrecht verletzt wird!

Auf Grundlage des tatsächlich verletzten Vertrauensschuldsschutzes durch YouTube im außervertraglichen Schuldverhältnis wegen positiver Vertragschuldverletzung ist das Investitionsschutzabkommen (ICSID – Obligation wegen "**Culpa in contrahendo**") verletzt, wenn der Datenschutzbeauftragte seine Aufgabe nicht erfüllt. Im außervertraglichen Schuldverhältnis darf durch die Obligation in Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand vom Gläubiger frei gewählt werden (Art. 6, 38-42 EGBGB). Nichtregierungsorganisationen für Menschenrecht dürfen in ihrem Recht vorrangig nicht behindert werden (Art. 25 GG).

ECHR 75529/01, Art. 1-4, 19 Grundrecht, Art. 25, 79 GG  
 § 112 BPersVG, § 2 VwVfG, § 2 AO, § 26 BMG, §§ 18-29 GVG  
 UN-RES A/66/462/Add.2, UN-RES 43/225, UN-A/RES/66/164, UN-A/RES/53/144,  
 UN-A/RES/53/625/Add. 2, UN-DOC A/C.5/43/18 sowie  
 UN-Resolution A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 56/83 zu ILC gemäß Art. 73 UN-Charta  
 Art. 142-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51

**Johannes CASPER** als Verantwortlicher der jP. Datenschutzbeauftragter der Stadt HAMBURG tritt billigend in diese Schuld mit ein. Da Art. 25 GG vor Bundes- und Landesgesetzen anzuwenden gilt, ist das Völkerrecht in Art. 142-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51, §§ 6-13 VStGB) anzuwenden. Für eine Nichtanwendung des Völkerrecht besitzen die Behörden kein Recht und keine Zuständigkeit im vertraglichen Schuldverhältnis.

In der „Resolution der Generalversammlung - Bericht (A/66/462/Add.2) in 66/164 zur Förderung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, fordert die UN-Generalversammlung, unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 die Staaten außerdem nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Angriffe, Drohungen und Einschüchterungshandlungen anzugehen, die von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren gegen Menschenrechtsverteidiger und ihre Angehörigen begangen werden, einschließlich Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich indem sie dafür sorgen, dass Beschwerden von Menschenrechtsverteidigern umgehend untersucht werden und dass ihnen auf transparente, unabhängige und rechenschaftspflichtige Weise nachgegangen wird“.

Die Handlungen von YouTube verletzen außerdem §§ 8-10 VStGB. YouTube-Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter von der Datenschutzbehörde sind besonders verpflichtet das Völkerrecht zu kennen und es in der öffentlichen Verfassungordnung vorrangig anzuwenden und einzuhalten (Art. 24 (3), 25 GG, Art. 1, 144 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51).

Ich konnte leider durch das Abbrechen des Telefonats nicht mehr aufklären, ob und wie die Person „SCHNEIDER“ das zwingende Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen in Art. 1, 25 GG eingehalten hat, da alle staatliche Gewalt die Verletzung Meiner Menschenwürde verhindern muß.

Die Person „SCHNEIDER“ spielte das Telefonauflegen und „sich nicht mehr bewegen Spiel“, ist für Kritik nicht zugänglich und das selbe machte auch die Person „NIEMANN“ sowie anschließend auch die Telefonzentrale des privaten Hamburg-Service ( 040-428540), eben Menschen unwürdiges Verhalten gegen die öffentliche Verfassungordnung.

Ich stelle offenkundig und offensichtlich fest, daß die Mitarbeiter in der Behörde für Datenschutz verfassungsschädlich sowie verfassungfeindlich tätig sind, um keinen effektiven Rechtsschutz zu gewähren und das zwingende Völkerrecht strafbar zu mißachten. Ich berufe Mich auf Mein Grundrecht auf Menschenwürde (ECHR 75529/01), da die Mitarbeiter in den Behörden sich nicht auf ihr Grundrecht berufen können, denn sie sind als **morituri te salutant** Grundrecht verpflichtet (BVerfGE 1 BvR 1766/2015). Sie kennen weder die Verfassung noch praktizieren oder respektieren sie die verfassungsgemäße Grundordnung.

Gemäß BVerfGE 1 BvR 1766/2015 sind die Behörden und ihre Derivatorganisationen nicht rechtfähig und auf keinen Fall Grundrecht berechtigt oder Grundrecht befugt, sondern Meinem Grundrecht verpflichtet.

Da die Behörden im öffentlichen Recht nicht gemäß dem Einführungsgesetz des bürgerlichen Gesetzbuchs (Art. 6 EGBGB), sondern im außervertraglichem Schuldverhältnis des Ausführungs-, Ermächtigungsgesetz oder Vollstreckungsgesetz in Kriegshandlungen gegen das zwingend-humanitärem Völkerrecht in Art. 73 UN-Charta sowie des genfer Abkommen IV – SR 0.518.51, gegen die unantastbare Menschenwürde und gegen das unverletzliche und unveräußerliche Menschenrecht handeln, ist Art. 24 (3), 25 GG verletzt.

Denn durch die De- oder Renazifizierung Deutschlands (BVerVG 2 BvR 1/73) sind in der Bundesrepublik Deutschland staatliche Gerichte in § 15 GVG öffentlich nicht erreichbar. Im Rechtstitel ECHR 75529/01 SÜRMELE / BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND wurde der Stillstand der Rechtspflege in § 245 ZPO von Mir als offensichtliche und offenkundige Tatsache gemäß § 291 ZPO nachgewiesen, so daß öffentlich ein effektiver Rechtsschutz ohne Mich nicht gegeben ist. Gemäß Art. 20 (4) GG gilt Widerstandspflicht, wenn andere rechtstaatliche Hilfe nicht erreichbar ist. Der Name SÜRMELE ist umfassend Grundrecht berechtigt und Grundrecht befugt (Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 25 GG!

Gemäß Art. 95, 127 GG ist das oberste Bundesgericht (Obergericht) wegen der De- oder Renazifizierung der Justiz nicht erreichbar, so daß Selbsthilfe in Notstand, Notwehr als Rechtfertigungsgrund weder straf- noch zivilrechtlich sanktioniert werden darf (§§ 229, 239 BGB, §§ 34, 35 StGB), wenn staatliche Rechtsordnung nicht erreichbar ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Rechtsstaat, sondern ein demokratisch-sozialer Bundesstaat.

Der Datenschutzbeauftragte darf in § 5 VwVfG die Amtschutzhilfe nicht verweigern. Für die Handlungen vom 13.03.2018 sind die Verwaltungsakte zu begründen und glaubhaft zu machen. Die Gesetze dürfen im Kollisionsfall gegen das zwingend vorrangige Völkerrecht weder benutzt noch angewandt werden (Art. 25 GG, Art. 73 UN-Charta), denn der Verwaltungsweg ist nur in **nicht verfassungsschutzrechtlicher Art** gegeben, denn gemäß der Erklärung des nds. Justizministeriums in (Dokument 1001 I-202.45) vom 19.01.2017 n. Chr. wird in der Jurisfiktion

- Rechtsprechung ohne Rechtsfähigkeit,
- Prozesse ohne Prozeßfähigkeit,
- Klagen ohne Klageberechtigung und Klagebefugnis,
- Schäden ohne Haftbarkeit mit anonymer UN-Verantwortung fingiert und
- Völkerrecht ohne Zuständigkeit gegen die Verfassungordnung verleumdet.

Diese Handlungen sind strafbar. Ich kann derzeit nicht erkennen, daß in der öffentlichen Verfassungordnung und Rechtspaltung das Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen eingehalten und durchgesetzt worden ist.

**Pseudowissenschaft (griech. ψεύδω, pseudo, „ich täusche vor“) ist ein Begriff für Behauptungen, Lehren, Theorien, Praktiken und Institutionen, die beanspruchen, Wissenschaft zu sein, aber Ansprüche an Wissenschaften nicht erfüllen. Der Begriff wird sowohl analytisch-deskriptiv als auch abwertend benutzt.**

- Pseudowissenschaften treten mit dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit auf.
- Pseudowissenschaften stehen im Widerspruch zu den anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen.



Prof. ultra vires in ordre public des ius gentium, Mustafa-Selim SÜRMELE,  
 Rechtstitelträger ECHR 75529/012, Art. 53, 59 EMRK, Art. 24 (3), 25 GG  
 Akademie Menschenrecht - nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur - 24-71109/2 - 4/15  
 gemäß Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 1-2 ÜLV, BVerfGE 1 BvR 1766/2015

## TATSACHE:

**Ich, Mustafa-Selim SÜRMELE, bin als** Rechtsbeistand, als rechtschaffener Mensch im Recht umfassend Grundrecht berechtigt und Grundrecht befugt, anerkannt

- **im zwingend-humanitärem Völkerrecht, Völkerrechtstitelträger europäischer Gerichtshof für Menschenrecht, Eingeständnis im öffentlichen Vertrag ECHR 75529/01, Art. 24(3), 25 GG, Art. 53, 59 EMRK, Art. 73 UN-Charta, Art. 1-2 ÜLV.**
- **als Professor der Akademie Menschenrecht, nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur - 24-71109/2 - 4/15**
- **diplomatisch akkreditiert im Recht der Verträge – SR 0.111 gemäß wiener, haager und genfer Abkommen.**

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918  
Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961,

**globale Beweisurkunden mit absoluter nationaler und internationaler Beweiskraft:**

**Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR,  
 Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014**

**Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB,  
 Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014**

**Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM,  
 Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /201**

**Auszug:**

### Rechte und Pflichten aus dem Auszug der UMR-Verfassung

#### Artikel 39

1. Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu begründen, zu registrieren und zu legalisieren,
2. Übereinkommen mit Staaten und Völkerrechtssubjekten zu schließen, zu proklamieren und vor Staatsgerichten aufzutreten,
3. Menschenrechtverletzungen festzustellen, zu ahnden und als Rat Beschlüsse zu erstellen und zu fassen, die eine Sanktionierung der Menschenrechtverletzer zulassen,
4. als Schiedsgericht und politisch unabhängiges Judikativorgan Recht zu sprechen,
5. Beamte zu ernennen,
6. als Treuhänder aufzutreten,
7. diplomatischen Status und Immunität zu verleihen,
8. internationale und nationale Verträge, die universelle Rechtskraft besitzen, abzuschließen,
9. bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen, insbesondere das Recht in besetzten Gebieten Grund und Boden neu zuzuordnen und den in Kriegsgebieten lebenden Menschen neu zu übereignen und
10. auf Anruf einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, die das Begehren eines eigenen Staates im Sinne des universellen Menschenrecht vorträgt, zu beraten, zu unterstützen und völkerrechtlich zu legitimieren.



**Mustafa-Selim SÜRMELE**  
**Prof. ultra vires in ordre public des ius gentium**  
**Akademie Menschenrecht Bielfeldtweg 26 - [DE- 21682] STADE**

**Johannes CASPER als**  
 c/o jP. Datenschutzbeauftragter der Stadt HAMBURG  
 Klosterwall 6 (Block C)

**[DE-20095] Hamburg**

**14.03.2018 n. Chr.**

Tel.: 040 / 428 54 – 4040 Fax: 040 / 428 54 – 4000 E-Mail: [mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de)

**ICSID-Vorgang**

Obligation - Straftaten gegen das Völkerrecht – gegen die öffentliche Verfassungordnung  
**Rechtdurchsetzung 19621020-mS-001-1-1 > [DE-20354] -YT zu MRTV**

Am 13.03.2018 n. Chr. gegen 8:30 Uhr habe Ich wegen Inhaber- und Urheberrechtverletzungen durch die juristische Person YouTube [YouTube] Hamburg mit der Bediensteten „NIEMANN“ (040-42854-4040) von der Datenschutzbehörde Hamburg telefoniert, die sich für unzuständig erklärte und Mich an die Person „SCHNEIDER“ (040-42854-4061) verwies. Gegen 9:30 Uhr erfolgte das Telefonat mit der Person „SCHNEIDER“.

Nachdem Ich kurz erklärte, daß Ich seit Monaten in Meinem Ansehen bei YouTube öffentlich diffamiert werde und der Kanalbetreiber mit den Daten für eine Unterlassungsverfügung nicht identifizierbar ist (§ 127 StPO), YouTube auf Rechtsverletzungen trotz mehrfacher schriftlicher Abmahnungen vorsätzlich mit selbstgebastelten Autotextkonserven nicht reagiert, die Annahme von Einschreiben verweigert, weil der Pseudo-Namen des Benutzers keinen Rückschluß auf den Klarnamen wiedergibt, ist ein effektiver Rechtsschutz wegen rechtswidrigem Verhalten nach dem Unterlassungsschutzgesetz unmöglich.

YouTube wurde schriftlich abgemahnt, denn wenn der Klarnamen nicht richtig sein sollte und YouTube nicht reagiert, so haftet YouTube für die öffentlichen Diffamierungen Meiner Menschenwürde billigend. Die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist verfassungsrechtliche Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, also insbesondere des Datenschutzbeauftragten. Die Gewaltentrennung darf bei Grundrechtverletzung nicht angewandt werden.

Die Person „SCHNEIDER“ behauptete, „wir können bei so einer Sache die Herausgabe des Klarnamens nicht durchführen“... und gab Mir zu verstehen, daß er gegen die verfassungsgemäße Grundordnung im außervertraglichen Schuldverhältnis handelt und die Straftat weiterhin öffentlich gegen das Grundrecht geschehen läßt. Da ist ein Straftatbestand gegen das offizielle Legalitätsschutzprinzip, da durch unterlassene Diensthandlung durch die Datenschutzbehörde eine öffentliche Aussetzung durch Nötigung die Folge ist.



### Feststellung in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 der Verfassungsschuldordnung

Juristische Personen im öffentlichen Recht (GR) haben keine Grundrechtberechtigung, sondern sind Grundrecht verpflichtet, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Grundrecht = öffentliche Ordnung).

Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

**grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig, sondern nur schuldhaft und schulfähig in der Obligation.**

Juristische Personen des privaten Recht haben keine Grundrechtberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden. Denn nach der

**Konfusions - und Durchscheinargumentation**  
können sie nach acta iure imperii ohne ius gentium

**nicht Grundrecht verpflichtet und gleichzeitig Grundrecht berechtigt sein**  
oder mehr Recht übertragen als sie selbst besitzen.

Bei Dienstverweigerung ist dort kein Rechtraum für Diskussionen oder Unzuständigkeit im kategorischen Imperativ Meiner unantastbaren Menschenwürde und gegen Mein unverletzliches und unveräußerliches Menschenrecht. Das Personal ist in der offensichtlichen und offenkundigen Tatsache überhaupt nicht kritikfähig und gegen Aufklärung in der Metaphysik der reinen Vernunft resistent, obwohl Aufklärung der Ausgang aus der Unmündigkeit ist. Die Aufsicht muß gehörig erfolgen (Art. 25 GG, § 14 VStGB), denn im Individualrecht bin Ich allein der weisungschutzberechtigte Mensch.

Das gegenwärtig angewandte Instrument durch das Behördenpersonal in der Unmündigkeit ist Weglaufen, Behauptung der Unzuständigkeit und Telefonat abbrechen, das ein nichtiger Verwaltungsakt ohne tatsächliche Begründung und Glaubhaftmachung ist. Das ist verfassungswidriger Rechtbankrott.

Jede Form eines fiktional rechtsgestaltenden oder feststellenden Verwaltungsakt sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird, ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft. Ich benötige für das Auflegen der Telefonate einen begründeten und glaubhaft gemachten Verwaltungsakt. **Beachten sie, daß Verwaltungsakte nichtverfassungsrechtlicher Art nur zulässig sind (§ 40 VwGO).**

Ich bin Völkerrechtstitelträger beim europäischen Gerichtshof für Menschenrecht und Menschenrechtverletzungszopfer, Menschenrechtler, Menschenrechtskommissare, Menschenrechtbeistände und Zugehörige von nichtwirtschaftlichen und nichtregierenden Menschenrechtorganisationen des zwingend humanitären Völkerrecht dürfen in der Öffentlichkeit nicht in Verruf gebracht werden. Und das ist Tatsache.

Das besondere Recht der umfassenden Grundrechtberechtigung und Grundrechtbefugnis in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 ist von Straf- und Urhebergesetzen bei Aufklärung, Kritik und Abwehr verfassungswidrigen Handelns sowie Forschung frei. Die öffentliche Verletzung der Menschenwürde als Individualrecht ist strafbar, wenn das Individualrecht verletzt wird!

Auf Grundlage des tatsächlich verletzten Vertrauensschuldsschutzes durch YouTube im außervertraglichen Schuldverhältnis wegen positiver Vertragschuldverletzung ist das Investitionsschutzabkommen (ICSID – Obligation wegen "Culpa in contrahendo") verletzt, wenn der Datenschutzbeauftragte seine Aufgabe nicht erfüllt. Im außervertraglichen Schuldverhältnis darf durch die Obligation in Rubrum, Rechtswahl und Gerichtsstand vom Gläubiger frei gewählt werden (Art. 6, 38-42 EGBGB). Nichtregierungsorganisationen für Menschenrecht dürfen in ihrem Recht vorrangig nicht behindert werden (Art. 25 GG).

ECHR 75529/01, Art. 1-4, 19 Grundrecht, Art. 25, 79 GG  
 § 112 BPersVG, § 2 VwVfG, § 2 AO, § 26 BMG, §§ 18-29 GVG  
 UN-RES A/66/462/Add.2, UN-RES 43/225, UN-A/RES/66/164, UN-A/RES/53/144,  
 UN-A/RES/53/625/Add. 2, UN-DOC A/C.5/43/18 sowie  
 UN-Resolution A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 56/83 zu ILC gemäß Art. 73 UN-Charta  
 Art. 142-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51

**Johannes CASPER** als Verantwortlicher der jP. Datenschutzbeauftragter der Stadt HAMBURG tritt billigend in diese Schuld mit ein. Da Art. 25 GG vor Bundes- und Landesgesetzen anzuwenden gilt, ist das Völkerrecht in Art. 142-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51, §§ 6-13 VStGB) anzuwenden. Für eine Nichtanwendung des Völkerrecht besitzen die Behörden kein Recht und keine Zuständigkeit im vertraglichen Schuldverhältnis.

In der „Resolution der Generalversammlung - Bericht (A/66/462/Add.2) in 66/164 zur Förderung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, fordert die UN-Generalversammlung, unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 die Staaten außerdem nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Angriffe, Drohungen und Einschüchterungshandlungen anzugehen, die von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren gegen Menschenrechtsverteidiger und ihre Angehörigen begangen werden, einschließlich Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich indem sie dafür sorgen, dass Beschwerden von Menschenrechtsverteidigern umgehend untersucht werden und dass ihnen auf transparente, unabhängige und rechenschaftspflichtige Weise nachgegangen wird“.

Die Handlungen von YouTube verletzen außerdem §§ 8-10 VStGB. YouTube-Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter von der Datenschutzbehörde sind besonders verpflichtet das Völkerrecht zu kennen und es in der öffentlichen Verfassungordnung vorrangig anzuwenden und einzuhalten (Art. 24 (3), 25 GG, Art. 1, 144 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51).

Ich konnte leider durch das Abbrechen des Telefonats nicht mehr aufklären, ob und wie die Person „SCHNEIDER“ das zwingende Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen in Art. 1, 25 GG eingehalten hat, da alle staatliche Gewalt die Verletzung Meiner Menschenwürde verhindern muß.

Die Person „SCHNEIDER“ spielte das Telefonauflegen und „sich nicht mehr bewegen Spiel“, ist für Kritik nicht zugänglich und das selbe machte auch die Person „NIEMANN“ sowie anschließend auch die Telefonzentrale des privaten Hamburg-Service ( 040-428540), eben Menschen unwürdiges Verhalten gegen die öffentliche Verfassungordnung.

Ich stelle offenkundig und offensichtlich fest, daß die Mitarbeiter in der Behörde für Datenschutz verfassungsschädlich sowie verfassungfeindlich tätig sind, um keinen effektiven Rechtsschutz zu gewähren und das zwingende Völkerrecht strafbar zu mißachten. Ich berufe Mich auf Mein Grundrecht auf Menschenwürde (ECHR 75529/01), da die Mitarbeiter in den Behörden sich nicht auf ihr Grundrecht berufen können, denn sie sind als **morituri te salutant** Grundrecht verpflichtet (BVerfGE 1 BvR 1766/2015). Sie kennen weder die Verfassung noch praktizieren oder respektieren sie die verfassungsgemäße Grundordnung.

Gemäß BVerfGE 1 BvR 1766/2015 sind die Behörden und ihre Derivatorganisationen nicht rechtfähig und auf keinen Fall Grundrecht berechtigt oder Grundrecht befugt, sondern Meinem Grundrecht verpflichtet.

Da die Behörden im öffentlichen Recht nicht gemäß dem Einführungsgesetz des bürgerlichen Gesetzbuchs (Art. 6 EGBGB), sondern im außervertraglichem Schuldverhältnis des Ausführungs-, Ermächtigungsgesetz oder Vollstreckungsgesetz in Kriegshandlungen gegen das zwingend-humanitärem Völkerrecht in Art. 73 UN-Charta sowie des genfer Abkommen IV – SR 0.518.51, gegen die unantastbare Menschenwürde und gegen das unverletzliche und unveräußerliche Menschenrecht handeln, ist Art. 24 (3), 25 GG verletzt.

Denn durch die De- oder Renazifizierung Deutschlands (BVerVG 2 BvR 1/73) sind in der Bundesrepublik Deutschland staatliche Gerichte in § 15 GVG öffentlich nicht erreichbar. Im Rechtstitel ECHR 75529/01 SÜRMELE / BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND wurde der Stillstand der Rechtspflege in § 245 ZPO von Mir als offensichtliche und offenkundige Tatsache gemäß § 291 ZPO nachgewiesen, so daß öffentlich ein effektiver Rechtsschutz ohne Mich nicht gegeben ist. Gemäß Art. 20 (4) GG gilt Widerstandspflicht, wenn andere rechtstaatliche Hilfe nicht erreichbar ist. Der Name SÜRMELE ist umfassend Grundrecht berechtigt und Grundrecht befugt (Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 25 GG!

Gemäß Art. 95, 127 GG ist das oberste Bundesgericht (Obergericht) wegen der De- oder Renazifizierung der Justiz nicht erreichbar, so daß Selbsthilfe in Notstand, Notwehr als Rechtfertigungsgrund weder straf- noch zivilrechtlich sanktioniert werden darf (§§ 229, 239 BGB, §§ 34, 35 StGB), wenn staatliche Rechtsordnung nicht erreichbar ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Rechtsstaat, sondern ein demokratisch-sozialer Bundesstaat.

Der Datenschutzbeauftragte darf in § 5 VwVfG die Amtschutzhilfe nicht verweigern. Für die Handlungen vom 13.03.2018 sind die Verwaltungsakte zu begründen und glaubhaft zu machen. Die Gesetze dürfen im Kollisionsfall gegen das zwingend vorrangige Völkerrecht weder benutzt noch angewandt werden (Art. 25 GG, Art. 73 UN-Charta), denn der Verwaltungsweg ist nur in **nicht verfassungsschutzrechtlicher Art** gegeben, denn gemäß der Erklärung des nds. Justizministeriums in (Dokument 1001 I-202.45) vom 19.01.2017 n. Chr. wird in der Jurisfiktion

- Rechtsprechung ohne Rechtsfähigkeit,
- Prozesse ohne Prozeßfähigkeit,
- Klagen ohne Klageberechtigung und Klagebefugnis,
- Schäden ohne Haftbarkeit mit anonymer UN-Verantwortung fingiert und
- Völkerrecht ohne Zuständigkeit gegen die Verfassungordnung verleumdet.

Diese Handlungen sind strafbar. Ich kann derzeit nicht erkennen, daß in der öffentlichen Verfassungordnung und Rechtspaltung das Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen eingehalten und durchgesetzt worden ist.

**Pseudowissenschaft (griech. ψεύδω, pseudo, „ich täusche vor“) ist ein Begriff für Behauptungen, Lehren, Theorien, Praktiken und Institutionen, die beanspruchen, Wissenschaft zu sein, aber Ansprüche an Wissenschaften nicht erfüllen. Der Begriff wird sowohl analytisch-deskriptiv als auch abwertend benutzt.**

- Pseudowissenschaften treten mit dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit auf.
- Pseudowissenschaften stehen im Widerspruch zu den anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen.

Prof. ultra vires in ordre public des ius gentium, Mustafa-Selim SÜRMELE,  
Rechtstitelträger ECHR 75529/012, Art. 53, 59 EMRK, Art. 24 (3), 25 GG  
Akademie Menschenrecht - nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur - 24-71109/2 - 4/15  
gemäß Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 1-2 ÜLV, BVerfGE 1 BvR 1766/2015

**TATSACHE:**

**Ich, Mustafa-Selim SÜRMELE, bin als** Rechtsbeistand, als rechtschaffener Mensch im Recht umfassend Grundrecht berechtigt und Grundrecht befugt, anerkannt

- **im zwingend-humanitärem Völkerrecht, Völkerrechtstitelträger europäischer Gerichtshof für Menschenrecht, Eingeständnis im öffentlichen Vertrag ECHR 75529/01, Art. 24(3), 25 GG, Art. 53, 59 EMRK, Art. 73 UN-Charta, Art. 1-2 ÜLV.**
- **als Professor der Akademie Menschenrecht, nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur - 24-71109/2 - 4/15**
- **diplomatisch akkreditiert im Recht der Verträge – SR 0.111 gemäß wiener, haager und genfer Abkommen.**

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918  
Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961,

**globale Beweisurkunden mit absoluter nationaler und internationaler Beweiskraft:**

**Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR,  
 Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014**

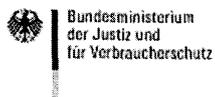
**Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB,  
 Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014**

**Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM,  
 Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /201**

**Auszug:**

**Rechte und Pflichten aus dem Auszug der UMR-Verfassung****Artikel 39**

1. Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu begründen, zu registrieren und zu legalisieren,
2. Übereinkommen mit Staaten und Völkerrechtssubjekten zu schließen, zu proklamieren und vor Staatsgerichten aufzutreten,
3. Menschenrechtverletzungen festzustellen, zu ahnden und als Rat Beschlüsse zu erstellen und zu fassen, die eine Sanktionierung der Menschenrechtverletzer zulassen,
4. als Schiedsgericht und politisch unabhängiges Judikativorgan Recht zu sprechen,
5. Beamte zu ernennen,
6. als Treuhänder aufzutreten,
7. diplomatischen Status und Immunität zu verleihen,
8. internationale und nationale Verträge, die universelle Rechtskraft besitzen, abzuschließen,
9. bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen, insbesondere das Recht in besetzten Gebieten Grund und Boden neu zuzuordnen und den in Kriegsgebieten lebenden Menschen neu zu übereignen und
10. auf Anruf einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, die das Begehren eines eigenen Staates im Sinne des universellen Menschenrecht vorträgt, zu beraten, zu unterstützen und völkerrechtlich zu legitimieren.

**juris**[← zurück](#)[weiter →](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

### Art 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

14.3.2018

Art 25 GG - Einzelnorm



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

**juris**[← zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter →](#)

## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

### Art 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)



Sechshundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 69 b)

### Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/66/462/Add.2)]

#### **66/164. Förderung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in deren Anlage enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete, und erneut erklärend, wie wichtig die Erklärung und ihre Förderung und Umsetzung sind,

*sowie unter Hinweis* auf alle früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere ihre Resolution 64/163 vom 18. Dezember 2009 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 13/13 vom 25. März 2010<sup>1</sup> und 16/5 vom 24. März 2011<sup>2</sup>,

*mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, aufgrund dieser Tätigkeiten häufig Drohungen und Drangsalierungen ausgesetzt sind und in Unsicherheit leben, so auch durch Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit oder der freien Meinungsäußerung oder des Rechts, sich friedlich zu versammeln, oder durch Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass in einigen Fällen Gesetze und sonstige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus missbräuchlich gegen Menschenrechtsverteidiger angewandt wurden oder dass sie deren Arbeit und Sicherheit in völkerrechtswidriger Weise behindert haben,

*sowie ernsthaft besorgt* über die nach wie vor zahlreichen Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und

<sup>1</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

<sup>2</sup> Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.



A/RES/66/164

Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, sowie darüber, dass in vielen Ländern Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass sich dies negativ auf ihre Arbeit und ihre Sicherheit auswirkt,

*ferner ernsthaft besorgt* darüber, dass Menschenrechtsverteidiger zum Ziel von Angriffen gemacht werden, weil sie über Menschenrechtsverletzungen berichten und Informationen darüber einholen,

*ernsthaft besorgt* über die erhebliche Zahl von Mitteilungen an die Sonderberichterstatteerin des Menschenrechtsrats über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die zusammen mit den von einigen anderen Mechanismen für Sonderverfahren vorgelegten Berichten nahelegen, dass Menschenrechtsverteidiger, insbesondere die Frauen unter ihnen, ernststen Risiken ausgesetzt sind,

*unter Hervorhebung* der wichtigen Rolle von Einzelpersonen, Organisationen der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen, Gruppen, Organen der Gesellschaft und unabhängigen nationalen Institutionen im Hinblick auf die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, namentlich bei dem Vorgehen gegen alle Formen von Menschenrechtsverletzungen, der Bekämpfung der Straflosigkeit, der Bekämpfung der Armut und der Diskriminierung und der Förderung des Zugangs zu Gerechtigkeit, Demokratie, Toleranz, Menschenwürde und dem Recht auf Entwicklung, und daran erinnernd, dass sie allesamt Rechte sowie Verantwortlichkeiten und Pflichten innerhalb und gegenüber der Gemeinschaft haben,

*in der Erkenntnis*, dass Menschenrechtsverteidiger eine maßgebliche Rolle dabei spielen können, Anstrengungen zur Stärkung des Friedens und der Entwicklung durch Dialog, Offenheit, Partizipation und Gerechtigkeit zu unterstützen, namentlich indem sie die Förderung und den Schutz der Menschenrechte überwachen, darüber berichten und dazu beitragen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass neue Kommunikationsformen den Menschenrechtsverteidigern als wichtiges Instrument zur Förderung des Schutzes der Menschenrechte dienen können,

*unter Hinweis* darauf, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>3</sup> als Rechte anerkannt werden, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von anderen Bestimmungen des Paktes in jedem Fall mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, sowie unter Betonung des Ausnahme- und Übergangscharakters aller solcher Außerkraftsetzungen, auf die der Menschenrechtsausschuss in seiner am 24. Juli 2001 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 29 über Notstandssituationen<sup>4</sup> hingewiesen hat,

*unter Begrüßung* der Zusammenarbeit zwischen der Sonderberichterstatteerin und den anderen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats sowie anderen zuständigen Organen, Büros, Hauptabteilungen, Sonderorganisationen und Mitarbeitern der Vereinten Nationen am Amtssitz und auf Landesebene im Rahmen ihres Mandats,

*sowie unter Begrüßung* der regionalen Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wie auch der verstärkten Zusammenarbeit zwischen internationalen und

<sup>3</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>4</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40)*, Vol. I, Anhang VI.

regionalen Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht anregend,

*ferner unter Begrüßung* der Schritte, die einige Staaten unternommen haben, um innerstaatliche Politikmaßnahmen oder Rechtsvorschriften zum Schutz von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, zu erlassen, namentlich in Weiterverfolgung des Mechanismus des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung,

*daran erinnernd*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, erneut erklärend, dass die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten übereinstimmenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften den rechtlichen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Menschenrechtsverteidiger ihre Tätigkeit ausüben, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten mancher nicht-staatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

*hervorhebend*, dass es robuster und wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern bedarf,

1. *fordert alle Staaten auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen<sup>5</sup>, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen, namentlich indem sie gegebenenfalls konkrete Maßnahmen zu diesem Zweck ergreifen;

2. *begrüßt* die Berichte der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats für die Lage von Menschenrechtsverteidigern<sup>6</sup> und ihren Beitrag zur wirksamen Förderung der Erklärung und zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern überall auf der Welt;

3. *verurteilt* alle Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten, mit der Erklärung und allen weiteren einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Menschenrechtsverletzungen zu verhüten und zu beseitigen;

4. *fordert alle Staaten auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene zu gewährleisten, einschließlich in Zeiten bewaffneter Konflikte und der Friedenskonsolidierung;

5. *fordert die Staaten auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit von Menschenrechtsverteidigern zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und in dieser Hinsicht dort, wo es Verfahren für die Registrierung von Organisationen der Zivilgesellschaft gibt, dafür zu sorgen, dass diese transparent, nichtdiskriminierend, zügig und kostengünstig sind, im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit des Einspruchs zulassen und die Verpflichtung zu einer erneuten Registrierung vermeiden und mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

<sup>5</sup> Resolution 53/144, Anlage.

<sup>6</sup> Siehe A/63/288, A/64/226, A/65/223 und A/66/203.

A/RES/66/164

6. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Menschenrechtsverteidiger ihre wichtige Rolle im Rahmen friedlicher Proteste wahrnehmen können, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit der Charta der Vereinten Nationen und den internationalen Menschenrechtsnormen übereinstimmen, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass niemand übermäßiger und unterschiedsloser Gewaltanwendung, willkürlicher Festnahme und Inhaftierung, Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Verschwindenlassen, Missbrauch straf- oder zivilrechtlicher Verfahren oder der Androhung solcher Handlungen unterworfen wird;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass alle ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, entsprechen und weder die Arbeit der Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, behindern noch ihre Sicherheit beeinträchtigen;

8. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Angriffe, Drohungen und Einschüchterungshandlungen anzugehen, die von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren gegen Menschenrechtsverteidiger und ihre Angehörigen begangen werden, einschließlich Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich indem sie dafür sorgen, dass Beschwerden von Menschenrechtsverteidigern umgehend untersucht werden und dass ihnen auf transparente, unabhängige und rechenschaftspflichtige Weise nachgegangen wird;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Sonderberichterstatterin bei der Wahrnehmung ihres Mandats zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen sowie rechtzeitig alle Informationen vorzulegen und die ihnen von der Sonderberichterstatterin übermittelten Mitteilungen ohne unangemessene Verzögerung zu beantworten;

10. *fordert* die Staaten *auf*, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen der Sonderberichterstatterin auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, und fordert sie *nachdrücklich auf*, mit der Sonderberichterstatterin im Hinblick auf die Weiterverfolgung und Umsetzung ihrer Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog einzutreten, um ihr die noch wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

11. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, die Erklärung übersetzen zu lassen und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie auf nationaler und lokaler Ebene bei Amtsträgern sowie bei Einzelpersonen, Gruppen, Organen der Gesellschaft und sonstigen nichtstaatlichen Akteuren so weit wie möglich verbreitet wird;

12. *legt* den Staaten *nahe*, die Erklärung besser bekanntzumachen und eine entsprechende Schulung zu fördern, um Amtsträger, Organisationen, Behörden und Richter zur Einhaltung der Bestimmungen der Erklärung zu befähigen und dadurch ein besseres Verständnis und mehr Achtung für die Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, sowie für ihre Arbeit zu bewirken;

13. *ermutigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich auf Landesebene, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Staaten die Erklärung und die Berichte der Sonderberichterstatterin gebührend zu berücksichtigen, und ersucht in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Aufmerksamkeit aller zuständigen Organe der Vereinten Nationen, so auch auf Landesebene, auf die Berichte der Sonderberichterstatterin zu lenken;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars sowie die anderen zuständigen Organe, Büros, Hauptabteilungen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ih-

---

A/RES/66/164

res jeweiligen Mandats zu prüfen, wie sie die Staaten dabei unterstützen können, die Rolle der Menschenrechtsverteidiger und ihre Sicherheit zu stärken, einschließlich in Situationen bewaffneter Konflikts und bei der Friedenskonsolidierung;

15. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderberichterstatterin bei der wirksamen Erfüllung ihres Mandats, namentlich im Rahmen von Länderbesuchen, jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

16. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch künftig im Einklang mit ihrem Mandat jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

*89. Plenarsitzung  
19. Dezember 2011*

## Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)

VStGB

Ausfertigungsdatum: 26.06.2002

Vollzitat:

"Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist"

**Stand:** Geändert durch Art. 1 G v. 22.12.2016 | 3150

### Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 30. 6.2002 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 26.6.2002 | 2254 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 8 dieses G am 30.6.2002 in Kraft getreten.

### Teil 1

#### Allgemeine Regelungen

##### § 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle in ihm bezeichneten Straftaten gegen das Völkerrecht, für Taten nach den §§ 6 bis 12 auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist. Für Taten nach § 13, die im Ausland begangen wurden, gilt dieses Gesetz unabhängig vom Recht des Tatorts, wenn der Täter Deutscher ist oder die Tat sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet.

##### § 2 Anwendung des allgemeinen Rechts

Auf Taten nach diesem Gesetz findet das allgemeine Strafrecht Anwendung, soweit dieses Gesetz nicht in den §§ 1, 3 bis 5 und 13 Absatz 4 besondere Bestimmungen trifft.

##### § 3 Handeln auf Befehl oder Anordnung

Ohne Schuld handelt, wer eine Tat nach den §§ 8 bis 15 in Ausführung eines militärischen Befehls oder einer Anordnung von vergleichbarer tatsächlicher Bindungswirkung begeht, sofern der Täter nicht erkennt, dass der Befehl oder die Anordnung rechtswidrig ist und deren Rechtswidrigkeit auch nicht offensichtlich ist.

##### § 4 Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter

(1) Ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Tat nach diesem Gesetz zu begehen, wird wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft. § 13 Abs. 2 des Strafgesetzbuches findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Einem militärischen Befehlshaber steht eine Person gleich, die in einer Truppe tatsächliche Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle ausübt. Einem zivilen Vorgesetzten steht eine Person gleich, die in einer zivilen Organisation oder einem Unternehmen tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle ausübt.

##### § 5 Unverjährbarkeit

Die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht.

### Teil 2

#### Straftaten gegen das Völkerrecht

##### Abschnitt 1

## **Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

### **§ 6 Völkermord**

(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,

1. ein Mitglied der Gruppe tötet,
2. einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,
5. ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

### **§ 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung

1. einen Menschen tötet,
2. in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
3. Menschenhandel betreibt, insbesondere mit einer Frau oder einem Kind, oder wer auf andere Weise einen Menschen versklavt und sich dabei ein Eigentumsrecht an ihm anmaßt,
4. einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
5. einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,
6. einen anderen Menschen sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält,
7. einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen,
  - a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren auf Nachfrage unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder
  - b) sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstaben a seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt,
8. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
9. einen Menschen unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt oder
10. eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt,

wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 9 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(3) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 10 den Tod eines Menschen, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) Wer ein Verbrechen nach Absatz 1 in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit schwererer Strafe bedroht ist. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, soweit nicht die Tat nach Absatz 2 oder Absatz 4 mit schwererer Strafe bedroht ist.

## **Abschnitt 2 Kriegsverbrechen**

### **§ 8 Kriegsverbrechen gegen Personen**

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet,
2. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person als Geisel nimmt,
3. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, insbesondere sie foltert oder verstümmelt,
4. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwangerte Frau gefangen hält,
5. Kinder unter 15 Jahren für Streitkräfte zwangsverpflichtet oder in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingliedert oder sie zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten verwendet,
6. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person, die sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er sie unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
7. gegen eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person eine erhebliche Strafe, insbesondere die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt, ohne dass diese Person in einem unparteiischen ordentlichen Gerichtsverfahren, das die völkerrechtlich erforderlichen Rechtsgarantien bietet, abgeurteilt worden ist,
8. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, indem er
  - a) an einer solchen Person Versuche vornimmt, in die sie nicht zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat oder die weder medizinisch notwendig sind noch in ihrem Interesse durchgeführt werden,
  - b) einer solchen Person Gewebe oder Organe für Übertragungszwecke entnimmt, sofern es sich nicht um die Entnahme von Blut oder Haut zu therapeutischen Zwecken im Einklang mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen handelt und die Person zuvor nicht freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder
  - c) bei einer solchen Person medizinisch nicht anerkannte Behandlungsmethoden anwendet, ohne dass dies medizinisch notwendig ist und die Person zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder

9. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen der Nummern 3 bis 5 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen der Nummern 6 bis 8 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in den Fällen der Nummer 9 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei verwundet, nachdem dieser sich bedingungslos ergeben hat oder sonst außer Gefecht ist, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(3) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt

1. eine geschützte Person im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 rechtswidrig gefangen hält oder ihre Heimschaffung ungerechtfertigt verzögert,
2. als Angehöriger einer Besatzungsmacht einen Teil der eigenen Zivilbevölkerung in das besetzte Gebiet überführt,
3. eine geschützte Person im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht nötigt oder
4. einen Angehörigen der gegnerischen Partei mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, an Kriegshandlungen gegen sein eigenes Land teilzunehmen,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(4) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 den Tod des Opfers, so ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. Führt eine Handlung nach Absatz 1 Nr. 8 zum Tod oder zu einer schweren Gesundheitsschädigung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und des Absatzes 3 Nr. 1 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(6) Nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen sind

1. im internationalen bewaffneten Konflikt: geschützte Personen im Sinne der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I (Anlage zu diesem Gesetz), namentlich Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene und Zivilpersonen;
2. im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige sowie Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen und sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden;
3. im internationalen und im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Angehörige der Streitkräfte und Kämpfer der gegnerischen Partei, welche die Waffen gestreckt haben oder in sonstiger Weise wehrlos sind.

#### **§ 9 Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte**

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt plündert oder, ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten ist, sonst in erheblichem Umfang völkerrechtswidrig Sachen der gegnerischen Partei, die der Gewalt der eigenen Partei unterliegen, zerstört, sich aneignet oder beschlagnahmt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt völkerrechtswidrig anordnet, dass Rechte und Forderungen aller oder eines wesentlichen Teils der Angehörigen der gegnerischen Partei aufgehoben oder ausgesetzt werden oder vor Gericht nicht einklagbar sind, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

#### **§ 10 Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme**

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. einen Angriff gegen Personen, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge richtet, die an einer humanitären Hilfsmission oder an einer friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt wird, oder
2. einen Angriff gegen Personen, Gebäude, Material, Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmittel richtet, die in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen gekennzeichnet sind,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen, insbesondere wenn der Angriff nicht mit militärischen Mitteln erfolgt, ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt die Schutzzeichen der Genfer Abkommen, die Parlamentärflagge oder die Flagge, die militärischen Abzeichen oder die Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen missbraucht und dadurch den Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen (§ 226 des Strafgesetzbuches) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

### **§ 11 Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung**

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. mit militärischen Mitteln einen Angriff gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen richtet, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen,
2. mit militärischen Mitteln einen Angriff gegen zivile Objekte richtet, solange sie durch das humanitäre Völkerrecht als solche geschützt sind, namentlich Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude oder entmilitarisierte Zonen sowie Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten,
3. mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte in einem Ausmaß verursacht wird, das außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht,
4. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person als Schutzschild einsetzt, um den Gegner von Kriegshandlungen gegen bestimmte Ziele abzuhalten,
5. das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung einsetzt, indem er ihnen die für sie lebensnotwendigen Gegenstände vorenthält oder Hilfslieferungen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht behindert,
6. als Befehlshaber anordnet oder androht, dass kein Pardon gegeben wird, oder
7. einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei meuchlerisch tötet oder verwundet,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen der Nummer 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(2) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 den Tod oder die schwere Verletzung einer Zivilperson (§ 226 des Strafgesetzbuches) oder einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person, wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Führt der Täter den Tod vorsätzlich herbei, ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(3) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

### **§ 12 Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung**

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. Gift oder vergiftete Waffen verwendet,
2. biologische oder chemische Waffen verwendet oder

3. Geschosse verwendet, die sich leicht im Körper des Menschen ausdehnen oder flachdrücken, insbesondere Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschließt oder mit Einschnitten versehen ist, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 den Tod oder die schwere Verletzung einer Zivilperson (§ 226 des Strafgesetzbuches) oder einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person, wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Führt der Täter den Tod vorsätzlich herbei, ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

### **Abschnitt 3 Verbrechen der Aggression**

#### **§ 13 Verbrechen der Aggression**

(1) Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Wer einen Angriffskrieg oder eine sonstige Angriffshandlung im Sinne des Absatzes 1 plant, vorbereitet oder einleitet, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft. Die Tat nach Satz 1 ist nur dann strafbar, wenn

1. der Angriffskrieg geführt oder die sonstige Angriffshandlung begangen worden ist oder
2. durch sie die Gefahr eines Angriffskrieges oder einer sonstigen Angriffshandlung für die Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird.

(3) Eine Angriffshandlung ist die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat.

(4) Beteiligter einer Tat nach den Absätzen 1 und 2 kann nur sein, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

### **Abschnitt 4 Sonstige Straftaten**

#### **§ 14 Verletzung der Aufsichtspflicht**

(1) Ein militärischer Befehlshaber, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Befehlsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Vorstellen dem Befehlshaber erkennbar war und die er hätte verhindern können.

(2) Ein ziviler Vorgesetzter, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Anordnungsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Vorstellen dem Vorgesetzten ohne weiteres erkennbar war und die er hätte verhindern können.

(3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

#### **§ 15 Unterlassen der Meldung einer Straftat**

(1) Ein militärischer Befehlshaber oder ein ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, eine Tat nach diesem Gesetz, die ein Untergebener begangen hat, unverzüglich der für die Untersuchung oder Verfolgung solcher Taten zuständigen Stelle zur Kenntnis zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

**Anlage (zu § 8 Abs. 6 Nr. 1)**

Die Genfer Abkommen im Sinne des Gesetzes sind:

- I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (BGBl. 1954 II S. 781, 783),
- II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (BGBl. 1954 II S. 781, 813),
- III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (BGBl. 1954 II S. 781, 838) und
- IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781, 917).

Das Zusatzprotokoll I im Sinne des Gesetzes ist:

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977 (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551).



Niedersächsisches  
Justizministerium

Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

Herrn  
Herbert von Wuppertal  
Bielfeldtweg 26  
21682 Stade

Bearbeitet von Herrn Dr. Lenz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

1001 I - 202. 45

-0

19. Jan. 2017

### Verschiedene verfassungsrechtliche Fragen Ihre Anfragen vom 4. und 6. Januar 2017

Sehr geehrter Herr von Wuppertal,

auf Ihre verschiedenen Fragen kann ich Folgendes antworten:

1. Bei den niedersächsischen Gerichten handelt es sich um staatliche Einrichtungen, die nicht grundrechtsberechtigt sind. Gleiches gilt für das Land Niedersachsen selbst.
2. Eine Möglichkeit, diese Gerichte oder einzelne Richter vor einer internationalen Gerichtsbarkeit zur Verantwortung zu ziehen, gibt es nicht.
3. Die Justiz des Landes Niedersachsen ist selbst nicht prozessfähig. Rechtsträger ist das Land Niedersachsen, das durch die Landesministerien und die nachgeordneten Stellen vertreten wird.
4. Völkerrecht genießt in Deutschland den Rang von einfachem Bundesrecht; es geht im Kollisionsfall dem Landesrecht vor.

**Dienstgebäude**  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover  
**Telefon**  
(0511) 120-0

**Telefax**  
(0511) 120-5170 Allgemein  
(0511) 120-5181 Pressestelle

**e-mail**  
poststelle@mj.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.mj.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (250 500 00) Konto 106 023 567  
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0235 67  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Zu Ihren weiteren Fragen zu den Genfer Abkommen kann ich Ihnen leider keine Auskunft erteilen, weil es insoweit an einer Zuständigkeit des Landes Niedersachsen fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

—  
Dr. Lenz

\* \* \* Kommunikationsergebnisbericht ( 14. März 2018 13:16 ) \* \* \*

Fax-Header) Int. Zentrum Mensch

Datum/Zeit: 14. März 2018 13:03

Dat. Nr.	Modus	Ziel	Seite	Ergeb.	Seite Keine TX
4152	Speichersenden	040428544000	S. 22	OK	

Fehlerursache

M. 1) Leitungsunterbrechung	E. 2) Besetzt
M. 2) Keine Antwort	E. 4) Keine Faxverbindung
M. 3) Max. E-Mail-Größe überschritten	

1



Martin Selma SÜRMELI  
Prof. ultra vires in ordine publico der Ius gentium  
Akademie Menschenrecht - Bülstedtweg 26 - (DE- 21692) STADE

Johannes CASPER als  
c/o J.P. Datenschutzbeauftragter der Stadt HAMBURG  
Klosterwall 6 (Block C)

[DE-20095] Hamburg

14.03.2018 n. Chr.

Tel.: 040 / 428 54 - 4040 Fax: 040 / 428 54 - 4000 E-Mail: mail@jpc@datenschutz.hamburg.de

ICSID-Vorsatz

Obligation - Straftaten gegen das Völkerrecht - gegen die öffentliche Verfassungsordnung  
Rechtsdurchsetzung 19621820-mS-001-1-1 > [DE-20354] -YT zu MRTV

Am 13.03.2018 n. Chr. gegen 8:30 Uhr habe ich wegen Inhaber- und Urheberrechtsverletzungen durch die juristische Person YouTube [YouTube] Hamburg mit der Bezeichnung „NIEMANN“ (040-42854-4040) von der Datenschutzbehörde Hamburg telefoniert, die sich für unzuständig erklärte und mich an die Person „SCHNEIDER“ (040-42854-4061) verwies. Gegen 9:30 Uhr erfolgte das Telefonat mit der Person „SCHNEIDER“.

Nachdem ich kurz erklärte, daß ich seit Monaten in meinem Ansehen bei YouTube öffentlich diffamiert werde und der Kanalbetreiber mit den Daten für eine Unterlassungsverfügung nicht identifizierbar ist (§ 127 StPO), YouTube auf Rechtsverletzungen trotz mehrfacher schriftlicher Abmahnungen vorsätzlich mit selbstgebastelten Autotextkonserven nicht reagiert, die Abmahnung von Einschreiben verweigert, weil der Pseudo-Namen des Benutzers keinen Rückschluß auf den Klarnamen wiedergibt, ist ein effektiver Rechtsschutz wegen rechtswidrigen Verhalten nach dem Unterlassungsschutzgesetz unmöglich.

YouTube wurde schriftlich abgemahnt, denn wenn der Klarnamen nicht richtig sein sollte und YouTube nicht reagiert, so haftet YouTube für die öffentlichen Diffamierungen meiner Menschenwürde billiger. Die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist verfassungsrechtliche Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, also insbesondere des Datenschutzbeauftragten. Die Gewaltentrennung darf bei Grundrechtsverletzung nicht angewandt werden.

Die Person „SCHNEIDER“ behauptete, „wir können bei so einer Sache die Herausgabe des Klarnamens nicht durchführen“... und gab mir zu verstehen, daß er gegen die verfassungsgemäße Grundordnung im anberverpflichteten Schuldverhältnis handelt und die Straftat weitaus öffentlich gegen das Grundrecht geschehen läßt. Da ist ein Strafbarbestand gegen das offizielle Lepidilichschutzprinzip, da durch unterlassene Diensthandlung durch die Datenschutzbehörde eine öffentliche Aussetzung durch Nötigung die Folge ist.

S. 1

\* \* \* Kommunikationsergebnisbericht ( 14. März 2018 13:01 ) \* \* \*

Fax-Header) Int. Zentrum Mensch

Datum/Zeit: 14. März 2018 12:36

Dat. Nr. Modus	Ziel	Seite	Ergeb.	Seite Keine TX
4151 Speichersenden	040428544000	S. 22	E-1) 2) 2) 2) 2)	S. 18-22

Fehlerursache	
E. 1) Leitungsunterbrechung	E. 2) Besetzt
E. 3) Keine Antwort	E. 4) Keine Faxverbindung
E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten	

1



Mustafa-Selim SÜRMELI  
 Prof. ultra vires in ordine publico des Institut für  
 Akademie Menschenrechte Bioelektronik 26 - (DFK 21892) STADE

Johannes CASPER als  
 c/o J.P. Datenschutzbeauftragter der Stadt HAMBURG  
 Klosterwall 6 (Block C)

[DE-20095] Hamburg 14.03.2018 n. Chr.  
 Tel.: 040 / 428 54 - 4040 Fax: 040 / 428 54 - 4000 E-Mail: mailbox@datenschutz-hamburg.de

**ICSID-Vorzug**  
 Obligation - Strafen gegen das Völkerrecht - gegen die öffentliche Verfassungsgewalt  
 Rechtsdurchsetzung 19621020-m5-001-1-1> [DE-20354] -YT zu MRTV

Am 13.03.2018 n. Chr. gegen 8:30 Uhr habe ich wegen Inhaber- und Urheberrechtsverletzungen durch die juristische Person YouTube [YouTube] Hamburg mit der Bediensteten „NIEMANN“ (040-42854-4040) von der Datenschutzbehörde Hamburg telefoniert, die sich für unzuständig erklärte und mich an die Person „SCHNEIDER“ (040-42854-4061) verwies. Gegen 9:30 Uhr erfolgte das Telefonat mit der Person „SCHNEIDER“.

Nachdem ich kurz erklärte, daß ich seit Monaten in Meinem Ansehen bei YouTube öffentlich diffamiert werde und der Kanalbetreiber mit den Daten für eine Unterlassungsverfügung nicht identifizierbar ist (§ 127 StPO), YouTube auf Rechtsverletzungen trotz mehrfacher schriftlicher Abmahnungen vorsätzlich mit selbstgebastelten Autotextkonserven nicht reagiert, die Annahme von Einschreiben verweigert, weil der Pseudo-Namen des Benutzers keinen Rückschluß auf den Klarnamen wiedergibt, ist ein effektiver Rechtsschutz wegen rechtswidrigen Verhalten nach dem Unterlassungsschutzgesetz unmöglich.

YouTube wurde schriftlich abgemahnt, denn wenn der Klarnamen nicht richtig sein sollte und YouTube nicht reagiert, so haftet YouTube für die öffentlichen Diffamierungen Meiner Menschenwürde billigend. Die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist verfassungsrechtliche Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, also insbesondere des Datenschutzbüros. Die Gewaltentrennung darf bei Grundrechtsverletzung nicht angewandt werden.

Die Person „SCHNEIDER“ behauptete, „wir können bei so einer Sache die Herausgabe des Klarnamens nicht durchführen“... und gab mir zu verstehen, daß er gegen die verfassungsgemäße Grundordnung im außervertraglichen Schuldverhältnis handelt und die Straftat weiterhin öffentlich gegen das Grundrecht geschehen läßt. Da ist ein Straßbestand gegen das offizielle Legalitätsschutzprinzip, da durch unterlassene Diensthandlung durch die Datenschutzbehörde eine öffentliche Aussetzung durch Nötigung die Folge ist.

14.3.2018

Impressum | www.datenschutz-hamburg.de


[Wir über uns](#)  
[Kontakt](#)
[Ihr Recht auf](#)  
[Datenschutz](#)
[Datenschutz für Firmen](#)  
[und Behörden](#)
[Transparenz](#)  
[Informationsfreiheit](#)
[Pressemittellungen](#)  
[Publikationen](#)
[Datenschutzrecht](#)  
[Rechtstexte/Infos](#)
[Impressum](#)  
[Datenschutzerklärung](#)
[Home](#) > [Impressum](#) [Datenschutzerklärung](#) > [Impressum](#)

## Impressum und Anbieterkennzeichnung

Dieser Internetauftritt wird gestaltet von:

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
 Prof. Dr. Johannes Caspar  
 Klosterwall 6 (Block C), 20095 Hamburg  
 Tel.: 040 / 428 54 - 4040  
 Fax: 040 / 428 54 - 4000  
 E-Mail: [mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de)

Redaktionelle Betreuung: Martin Schemm  
 Fotos: Thomas Krenz, Arne Gerhards, Martin Schemm

### Aktuelle Themen



#### Löschen bei Google

Informationen zum  
Antragsverfahren

[>> mehr](#)



#### Das neue Daten-

schutzrecht der EU  
Informationsmaterialien

[>> mehr](#)



#### www.youngdata.de

Die Datenschutzseite für  
junge Leute (extern)

[>> mehr](#)



#### English content

Press releases and other  
information

[>> mehr](#)

© 2012-2017 HmbBfDI

[Impressum](#) [Kontakt](#) [Sitemap](#)